

Verkaufs- und Garantiebestimmungen

- Zahlung:** Zahlungen sind direkt an die Firma Marine Solutions AG, das heisst auf deren Bankkonto zu leisten und dürfen aus Gründen der Garantie nicht zurückbehalten werden. Der Käufer trägt die Folgen für jede andere Zahlungsart. Bei Zahlungsverzögerung ist die Lieferfirma berechtigt, dem Käufer Verzugszins zu berechnen. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach dem jeweils geltenden Satz für Blankokredite. Bei Ausbleiben von Teilzahlungen verfällt der ganze Betrag.
- Eigentumsvorbehalt:** Die gelieferten Maschinen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Lieferfirma (gemäss Artikel 715 ff. ZGB), welche zum Eintrag des entsprechenden Vorbehaltes sowie bei einer Rücknahme infolge Insolvenz zum Abzug des üblichen Mietzinses und einer Entschädigung für Abnutzung und Minderwert ermächtigt ist.
- Versicherung:** Der Käufer verpflichtet sich, das gekaufte Schiff bis zur vollständigen Tilgung der Kaufsumme gegen Feuer und anderweitige Sachschäden zu versichern, und zediert der Lieferfirma sämtliche im Schadenfall zustehenden Ansprüche.
Wir empfehlen Ihnen, für neuere Schiffe eine Vollkaskoversicherung abzuschliessen.
- Lieferfrist:** Die Lieferfirma bemüht sich, die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Bei Lieferungsverzug oder Nichtlieferung kann durch die Lieferfirma kein Schadenersatz geleistet werden.
- Garantie:** Die Lieferfirma leistet dem Käufer für fabrikneue Schiffe und Motoren **eine Garantie für die Dauer eines Jahres oder gemäss den Angaben des Herstellers**. Occasionen sind von der Garantie ausgeschlossen. Die Garantie beginnt mit dem Tag der Ablieferung und erstreckt sich, unter Voraussetzung richtiger Handhabung und Pflege, auf gute Leistung und Solidität. Mängel, welche unter die Garantie fallen, sind nach Feststellung sofort dem Lieferanten zu melden, ansonst die Garantie nicht in Anspruch genommen werden kann. Alle Teile, die im Laufe der Garantiezeit infolge Material- oder Fabrikationsfehler defekt werden, repariert oder ersetzt die Lieferfirma gratis, sofern die betreffende Maschine der Lieferfirma oder dem zuständigen Servicevertreter franko zugestellt wird. Ersetzte Bestandteile werden Eigentum des Lieferanten, es sei denn, dieser verzichte ausdrücklich darauf. Aus- und Einmontage sowie eventuelle Deplatziierungsspesen und Arbeitslöhne gehen zu Lasten des Käufers.
Für Betriebsstörungen, Zeitverlust und dergleichen, die im Zusammenhang mit Garantiefällen entstehen können, haftet die Lieferfirma nicht. Bei Schäden, hervorgerufen durch Fahrlässigkeit, unsachgemässe Bedienung und Wartung, rohe Gewalt, Unfälle oder natürliche Abnutzung erfolgt Ersatz nur gegen Bezahlung.
Die Garantiepflcht erlischt sofort, wenn von dritter Seite ohne ausdrückliches Einverständnis des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen vorgenommen werden. Die Garantie fällt auch dahin bei Einbau von anderen als Originalersatzteilen und bei Verwendung von nicht den Werkvorschriften entsprechenden Motoren- und Getriebeölen.
Garantie für Bestandteile, die nicht vom Werk selbst hergestellt werden (Pneubereifung, elektrische Apparate und Anlagen, Batterien, Kugellager, Keilriemen usw.), kann nur im Rahmen der Leistungen der betreffenden Lieferanten gewährt werden. Die Garantie ist nicht übertragbar.
- Gerichtsstand:** Für alle aus diesem Vertrag entstehenden **Streitigkeiten gilt Bern als Gerichtsstand**.
- Weitere Bestimmungen:** Die Lieferfirma behält sich die schriftliche Zustimmung zu diesem Vertrag vor. Mündliche Vereinbarungen, die nicht schriftlich im Vertrag niedergelegt sind, können nicht anerkannt werden.
- Betriebssicherheit und Produktheftung** Der Besteller verpflichtet sich, die Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise zu befolgen und sein Personal entsprechend zu instruieren, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten.
Bestehende Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen, und Gefahrenhinweise dürfen nicht entfernt werden. Im Falle der Beschädigung sind sie sofort zu ersetzen.
Produktheftung kann nur übernommen werden, wenn Service- und Reparaturarbeiten ausnahmslos und nachweisbar durch Marine Solutions AG ausgeführt worden sind.
Technische Änderungen an den Liefergegenständen dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Lieferanten vorgenommen werden. Handelt der Besteller nicht vereinbarungsgemäss, können dem Lieferanten gegenüber aus allfälligen Folgen heraus keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Unfälle als Folge technischer Änderungen oder Ergänzungen. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferanten zu orientieren, wenn im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand ein Unfall geschehen ist oder sich ergibt, dass der Betrieb eine erkennbare Gefährdung mit sich bringt.

Davon Kenntnis genommen:

Unterschrift Kunde: _____